

## Stellungnahme

„Wirtschaftliche und soziale Lage der Künstlerinnen und Künstler“  
von Peter Schwark (GDV)  
zur Öffentlichen Anhörung der Enquete-Kommission  
„Kultur in Deutschland“

Die Stellungnahme orientiert sich an dem dem GDV durch die Enquete-Kommission zugesandten Fragekatalog.

### Frage 7:

#### **Könnte die Künstlersozialversicherung durch weitere Modelle ergänzt werden? Wenn ja, welche?**

Bereits in der Vergangenheit wurden Rahmenverträge zwischen Versicherungsunternehmen und Künstlerverbänden im Bereich der kapitalgedeckten Altersvorsorge abgeschlossen. Durch das im Sommer verabschiedete und zum 1.1.2005 in Kraft tretende Alterseinkünftegesetz ist die Attraktivität der Rahmenbedingungen für die zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge insgesamt erhöht worden. Für die Zielgruppe der selbständigen Künstler sind dabei insbesondere die folgenden Regelungen relevant:

- Die neue Basisrente: Neben die klassische Rentenversicherung wird im nächsten Jahr eine neue kapitalgedeckte private Basisrente treten, die von den Voraussetzungen her der gesetzlichen Rentenversicherung nachgebildet ist. Die Beiträge sind zusammen mit denen zur gesetzlichen Rentenversicherung und denen zu berufsständischen Versorgungswerken grds. bis zur Höhe von 20.000

**Gesamtverband der Deutschen  
Versicherungswirtschaft e.V.**

Friedrichstraße 191, 10117 Berlin  
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin

Ansprechpartner:  
**Peter Schwark**  
**Sozialpolitik**

Tel.: 030 / 20 20 - 5220  
Fax: 030 / 20 20 - 6616

E-Mail: [p.schwark@gdv.org](mailto:p.schwark@gdv.org)

[www.gdv.de](http://www.gdv.de)

Euro pro Jahr als Sonderausgaben abziehbar. Bei Ehegatten verdoppelt sich der Betrag sogar auf 40.000 Euro. Aus fiskalischen Gründen gilt allerdings zunächst noch eine Übergangsregelung, nach der im Jahre 2005 nur 60 v. H. der geleisteten Beiträge steuerlich geltend gemacht werden können. In den nachfolgenden Jahren steigt dieser Anteil um jährlich 2 Prozentpunkte, so dass im Jahr 2025 die gesamten der Beiträge abzugsfähig sind.

Die steuerliche Förderung der Beiträge geht mit einer Besteuerung der Leistungen (nachgelagerte Besteuerung) einher. Läge der Renteneintritt im Jahr 2005 wären 50 Prozent der Rente zu versteuern. Der steuerpflichtige Anteil steigt für jeden neu hinzukommenden Rentenjahrgang bis zum Jahr 2020 um jährlich 2 Prozentpunkte und danach um jährlich 1 Prozentpunkt, so dass ab einem Renteneintritt im Jahr 2040 die Renten in vollem Umfang steuerpflichtig sind.

- Riester-Rente: Das Alterseinkünftegesetz sieht Verfahrensvereinfachungen und Erleichterungen im Bereich der durch Zulagen und Sonderausgabenabzug förderfähigen sogenannten „Riester-Rente“ vor. Dem Kunden als sogenannten Zulageberechtigten wird jetzt die Möglichkeit eröffnet, seinen Anbieter schriftlich zu bevollmächtigen, um für ihn dauerhaft die entsprechenden Zulagen zu beantragen (Dauerzulageantrag). Ferner sind ab dem Jahr 2005 Teilkapitalauszahlungen von bis zu 30 v.H. möglich. Zudem sind Kleinbetragsrenten künftig abfindbar. Weniger attraktiv wird die Riesterrente für Männer allerdings dadurch, dass die Anbieter der geförderten Rentenprodukte spätestens ab dem 1. Januar 2006 Unisex-Tarife anbieten müssen.
- Private Rentenversicherung: Rentenleistungen sind nach wie vor mit dem Ertragsanteil zu versteuern. Dieser wurde durch das Alterseinkünftegesetz allerdings wegen der allgemeinen Zinsentwicklung deutlich abgesenkt. Diese modifizierte Ertragsanteilsbesteuerung ist ab dem nächsten Jahr auch für Rentenversicherungen anzuwenden, die sich bereits jetzt in der Auszahlungsphase befinden.
- Kapitallebensversicherung: Die bisherige steuerliche Behandlung der Kapitalversicherung (Abzug der Beiträge als Sonderausgaben, Steuerfreistellung der Erträge) gilt nur noch für bis Ende 2004 ab-

geschlossene Verträge. Für ab dem 1. Januar 2005 abgeschlossene Kapitalversicherungen ergibt sich eine neue Rechtslage: In der Ansparphase sind die Beiträge in Zukunft nicht mehr als Sonderausgaben abzugsfähig. In der Leistungsphase ist der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge als Ertrag voll zu versteuern. Die steuerliche Belastung reduziert sich allerdings auf die Hälfte, wenn die Auszahlung bei einer Vertragslaufzeit von mindestens 12 Jahren nach Vollendung des 60. Lebensjahrs erfolgt. Diese neue Leistungsbesteuerung für Kapital-Lebensversicherungen greift auch für Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, sofern das Kapitalwahlrecht ausgeübt wird.

Die zielgruppenorientierte Information über die Notwendigkeit und die neuen Möglichkeiten ist ein wichtiger Beitrag zur Förderung der Verbreitung der kapitalgedeckten Altersvorsorge bei den in der KSK Versicherten. Das Projekt einer Broschüre zur Riesterreute für Künstler, das vom BMGS dem Vernehmen nach geplant wird, ist vor diesem Hintergrund zu begrüßen.

#### **Frage 11:**

#### **Sehen Sie Handlungsbedarf zur sozialen Absicherung dieser Berufsgruppen ?**

Nur auf Grundlage einer empirische Untersuchung zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der freiberuflich im Kulturbereich Tätigen, die nicht vom Künstlersozialversicherungsgesetz erfasst werden, kann Handlungsbedarf ggf. legitimiert und abgeleitet werden. Eine solche Untersuchung müsste sich auf eine umfassende Datenbasis stützen, die sämtliche Einkünfte der Zielgruppe und die soziale Absicherung der Zielgruppe in allen in Frage kommenden Systemen über den Erwerbslebenszyklus hinweg erfasst.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass durch etwaige Sonderregelungen die bereits bestehende Vielfalt an berufsspezifischen Sonderregelungen in der Alterssicherung weiter erhöht würde und dadurch einer Ungleichbehandlung in der sozialen Absicherung Vorschub geleistet würde. Ist die Tätigkeit als Künstler und noch mehr die Versicherung in einem weiteren

Sondersystem lediglich eine von mehreren Lebensphasen<sup>1</sup>, stellt sich die Frage, wie bei einem beruflichen Wechsel mit langfristigen Verträgen zu verfahren ist.

Berlin, den 15.11.2004

---

<sup>1</sup> Diese Vermutung wird im 2000 veröffentlichten „Bericht der Bundesregierung über die soziale Lage der Künstlerinnen und Künstler in Deutschland“, S. 27 geäußert.